

2338 059

VI ZR 232/57

Verkündet am
9. Dezember 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt N [REDACTED], vertreten durch den Rat der Stadt,
dieser vertreten durch den Oberstadtdirektor,

Beklagten, Berufungsbeklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Milch- und Lebensmittelhändler Hermann E [REDACTED]
in N [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der
Bundesrichter Dr. Engels, Dr. K.E. Meyer, Hanebeck
und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 25. Juli 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 19. Dezember 1947 verunglückte der Kläger beim Aussteigen aus einer von der Beklagten betriebenen Straßenbahn. Er erlitt neben Kopfwunden und Quetschungen eine Zersplitterung des linken Beinknochens, die eine Beinverkürzung, eine Fehlstellung des Oberschenkels und eine Beugungseinschränkung des Kniegelenks zur Folge hatte. Der Kläger hat von der Beklagten Schadensersatz verlangt und ein rechtskräftiges Teilurteil erzielt, das die Ersatzpflicht der Beklagten im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes feststellt. Sein Schmerzensgeldanspruch wurde abgewiesen. Der Kläger hat im weiteren Verlauf des Verfahrens beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 8 036,18 DM nebst Zinsen und zur Zahlung einer monatlichen Rente von 350 DM ab 1. Januar 1952 zu verurteilen. Die Beklagte hat die geltend gemachten Schadensposten, soweit sie über geleistete Abschlagszahlungen hinausgehen, bestritten und um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung eines Betrages von 2 872,68 DM nebst Zinsen und zu monatlichen Rentenzahlungen von 320 DM ab 1. Februar 1952 verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Das Urteil ist von beiden Parteien mit der Berufung angefochten worden. Die Beklagte hat beantragt, die Klage insoweit abzuweisen, als nicht einzelne Posten der Urteilsforderung anerkannt oder Abschlagszahlungen geleistet worden sind. Der Kläger hat den Klageantrag erweitert und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, abzüglich gezahlter 9000 DM zu zahlen:

a) für die Zeit bis Ende 1948 einen Betrag von 2 200 DM,

- 3 -

- b) für die Zeit ab 1. Januar 1949 eine gerichtlich festzusetzende Rente von mindestens 600 DM monatlich (Geschäftsschaden),
- c) eine in das Ermessen des Gerichts gestellte fortlaufende Rente für die Anschaffung orthopädischer Schuhe und für Massage.

Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil die Beklagte verurteilt, an den Kläger 12 369,86 DM, sowie für die Zeit ab 1. Juli 1957 bis 31. Dezember 1957 eine monatliche Rente von 218,53 DM zu zahlen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die vom Berufungsgericht zugebilligte Schadenssumme ist wie folgt errechnet:

a) Anerkannte Heilungskosten	927.87 DM
b) Auslagen für ein Gutachten des Prof. Watermann	210.-- "
c) Fuhrlohnkosten für die Anschaffung von Milch in der Zeit vom 19. Dezember 1947 bis 31. März 1951	1 598.21 "
d) Kosten für die Einstellung von Hilfskräften in der Zeit vom 1. Februar 1948 bis 30. Juni 1957	<u>18 633.78 "</u>
Übertrag:	21 369.86 DM



Übertrag:	21 369.86 DM
Nach Abzug der von der Beklagten gezahlten	9 000.-- "
verbleibt ein Betrag von	12 369.86 DM

Außerdem hat das Berufungsgericht

- e) für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1957 Monatsbeträge von je 218.53 DM für die Einstellung einer Hilfskraft (des Sohnes) zuerkannt.

Die Revision beanstandet die Posten b) bis e). Sie meint, die Inanspruchnahme des Prof. Watermann sei nicht erforderlich gewesen. Zu c) bis e) macht sie geltend, das Berufungsgericht habe wesentliches Parteivorbringen übersehen und vor allem dem Gesichtspunkt nicht Rechnung getragen, daß der Kläger gehalten gewesen sei, seine ihm verbleibende Arbeitskraft zweckmäßig einzusetzen und die Organisation seines Betriebs seiner Behinderung bei körperlicher Arbeit anzupassen. Es sei nicht berücksichtigt worden, daß der Kläger durch Verlagerung seiner Arbeitsweise auf organisatorische und kaufmännische Arbeiten Vorteile erzielt habe, die den Schaden mindestens zum großen Teil ausgeglichen hätten.

II.

Die Revision mußte Erfolg haben.

1. Zwar ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Auslagen des Klägers für das Gutachten des Prof. Watermann als erstattungspflichtig anerkannt hat.

Angesichts der schweren Unfallfolgen muß es dem Kläger zugebilligt werden, daß er sich durch einen anerkannten Facharzt untersuchen ließ, um über den Grad seiner Arbeitsfähigkeit und die Möglichkeit seines Arbeitseinsatzes eine zuverlässige Beurteilung zu erhalten und zugleich eine Grundlage für die bevorstehenden Verhandlungen über eine Schadensabfindung zu gewinnen. Eine Verständigung mit der Beklagten über die Person des Gutachters war in diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich, zumal der Gutachter ihn auch ärztlich beriet. Es ist ferner der Standpunkt des Berufungsgerichts zu billigen, daß die Beklagte die Fuhrlohnkosten für die Herschaffung der Milch in der Zeit vom 19. Dezember 1947 bis 31. März 1951 zu tragen hat. Da der Kläger zur Herschaffung der Milch infolge seiner Behinderung selbst nicht in der Lage war, ihm auch eine Kraft des Betriebes nicht zur Verfügung stand, die diese Arbeit übernehmen konnte, hat die Beklagte die Kosten zu ersetzen.

2. Unzureichend begründet ist dagegen die ausgesprochene Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz der Auslagen für Hilfskräfte des Betriebs. Zwar ist dem Tatrichter durch die Vorschrift des § 287 ZPO ein weiter Raum für die Ausübung des richterlichen Ermessens bei der Festsetzung von Schadensfolgen eingeräumt. Der Richter ist sowohl in der Bemessung des Umfangs der Beweisaufnahme wie in der Begründung seiner Überzeugung freier als sonst gestellt. Doch müssen die Entscheidungsgründe immerhin erkennen lassen, daß die wesentlichen für die Schadensermittlung erheblichen Tatsachen berücksichtigt und rechtlich zutreffend gewürdigt sind. Wie die Revision mit Grund rügt, lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts vor allem die erforderliche Auseinandersetzung darüber vermissen, wie der Kläger seit Ende 1948 seine ihm noch verbleibende

Arbeitskraft in seinem Betrieb zweckmäßig einsetzen konnte, um den Schaden möglichst gering zu halten (§ 254 Abs. 2 BGB). Bei der ärztlichen Einschätzung der Minderung seiner Arbeitskraft um 40 % hat offenbar der Umstand eine erhebliche Rolle gespielt, daß der Kläger Milchkannen mit einem Inhalt von mehr als 5 Litern nicht mehr heben kann. Wurde dem Kläger infolgedessen von anderer Seite die Milch an das Geschäft hergefahren und übernahm es seine Ehefrau seit Ende 1948, die Milch zur Kundschaft zu bringen, so bedeutete das für den Kläger eine starke zeitliche Entlastung. Es wäre daher zu prüfen gewesen, ob nicht der Kläger in der Lage war, wenigstens morgens den Verkauf in seinem Einzelhandelsgeschäft zu übernehmen, in dem bisher die Ehefrau tätig gewesen war, oder ob er nicht in anderer Weise seine freigewordene Arbeitskraft nutzbringend für das Geschäft anwenden konnte. Jedenfalls hätte die Zubilligung der Auslagen für eine volle Ersatzkraft (Verkäuferin) näherer Begründung bedurft. Das gilt insbesondere für den monatelangen Zeitraum, in dem das Einzelhandelsgeschäft wegen Umbau und Verlegung geschlossen war (vgl. Bl. 8 des Gutachtens Schugens S. 444 d.A.). Ab 1. April 1951 hat das Berufungsgericht einen Lohnkostenanteil von 75 % für einen Milchverkaufsfahrer zugewilligt und dabei in Rechnung gestellt, daß die Arbeitskraft des Fahrers durch das Abholen der Milcherzeugnisse und ihre Verbringung an die Kundschaft nicht ausgelastet war, sondern zum Teil nicht unfallbedingten Zwecken zugeführt werden konnte. Auch für diesen Zeitraum bleibt fraglich, ob die wirtschaftlichen Gegebenheiten des konkreten Falles ausreichende Berücksichtigung gefunden haben. Verlagerte sich der Milchverkauf ab 1955 immer mehr von der Straße in das stationäre Geschäft, wie der Sachverständige ausgeführt hatte, so bestand gerade deshalb Anlaß zu einer Prüfung, ob sich die Behinderung des Klägers in seiner körperlichen Betätigung, insbesondere

im Heben von Milchkannen, noch weiter in der vom Berufungsgericht angenommenen Stärke ausgewirkt hat. Auch hätte das stetige Ansteigen des Geschäftsumsatzes Anlaß zu einer Erörterung geben müssen, ob nicht mit Wahrscheinlichkeit auch ohne die Körperbehinderung des Klägers eine Hilfskraft hätte eingestellt werden müssen, wobei auch das zunehmende Alter des Klägers und seiner Ehefrau ins Gewicht fallen konnte. Der Sachverständige Schugens hatte die Ansicht vertreten, spätestens seit Einrichtung des Geschäfts auf der Venloerstraße (August 1952) sei die Einstellung einer Hilfskraft, zum mindesten die Einstellung einer Stundenhilfe in jedem Falle, also auch ohne die Unfallbeeinträchtigung des Klägers, erforderlich gewesen. Folgt man dieser Ansicht, so liegt es immerhin nicht fern, daß die vom Kläger eingestellten Fahrer Arbeiten ausgeführt haben oder wenigstens ausführen konnten, die ohne den Unfall die nach den Umständen erforderliche Hilfskraft hätte ausführen müssen. Zum mindesten wäre diese Frage bei der Bemessung des zu ersetzenden Lohnkostenanteils zu erörtern gewesen. Nur insoweit, als die Personalkosten höher waren als sie ohne den Unfall gewesen wären, kann ein Ersatzanspruch unter dem Gesichtspunkt unfallbedingter Auslagen bestehen. Endlich wäre auch für diesen Zeitraum zu prüfen gewesen, in welchem Umfang der Kläger selbst infolge der unfallbedingten Anstellung von Hilfskräften für andere Aufgaben frei geworden ist und wie seine Arbeitskraft unbeschadet seiner körperlichen Behinderung im stationären Geschäft im Sahnhandel oder in der allgemeinen geschäftlichen Tätigkeit rationell einsetzen konnte.

Die vorgenommene Festlegung des Schadens ist - abgesehen von der unzureichenden Begründung - besonders deshalb bedenklich, weil es sich das Berufungsgericht ausdrücklich vorbehalten hat,

dem Kläger in einem folgenden abschließenden Urteil für denselben Zeitabschnitt noch weitere Beträge unter dem Gesichtspunkt des Verdienstaufalles zuzubilligen. Es ist also nicht etwa so, daß der Geschäftsschaden des Klägers für die Zeit vom Dezember 1948 bis Dezember 1957 durch die zugesprochenen Beträge ausgeglichen sein soll und daß in der Bemessung der Auslagen für Ersatzkräfte deswegen besonders großzügig verfahren ist, weil man berücksichtigt hat, daß infolge der Beschäftigung fremder Kräfte gewisse Rückgänge in den Geschäftserträgen glaubhaft erscheinen.

Durch die gebotene Zurückverweisung der Sache ist der Beklagten die Möglichkeit eröffnet, auch die weiteren Beanstandungen der Revisionsbegründung dem Berufungsgericht vorzutragen. Der Senat hält es für erforderlich, ausdrücklich zu betonen, daß bei der Festlegung des Geschäftsschadens des Klägers keine kleinliche Rechnung erfolgen soll, sondern daß dem Tatrichter Raum bleibt für eine freie, in richterlicher Verantwortung zu treffende Festlegung des Schadens (vgl. § 252 BGB; § 287 ZPO). Den Unsicherheitsfaktoren, die bei jeder hypothetischen Einschätzung wirtschaftlicher Entwicklung gegeben sind, kann das Gericht im Ergebnis nur durch eine großzügige Schätzung gerecht werden. Erforderlich ist nur, daß die konkreten Gegebenheiten und Möglichkeiten im wirtschaftlichen Betätigungsfeld des Klägers genügend erkannt werden und daß die Bemessung des Schadens den Rechtsgrundsätzen des Schadensersatzrechts (Vorteilsausgleichung, Pflicht zur Schadensminderung) Rechnung trägt. Da die Frage, in welchem Umfang Auslagen für Ersatzkräfte zugesprochen werden können, eng mit der Frage der Geschäftsorganisation und der Entwicklung der Geschäftseinnahmen verquickt ist, wird es zum mindesten zweckmäßig sein, über den Geschäftsschaden des Klägers im Wege der Schätzung einheitlich zu entscheiden und

nicht einen Teilkomplex durch ein Teilurteil auszugliedern.

3. Das Berufungsurteil mußte in vollem Umfang aufgehoben werden, da eine Teilverurteilung nur Bestand haben könnte, wenn die nicht zu beanstandenden Schadensposten den Betrag der Abschlagszahlung von 9 000 DM übersteigen würden. Das ist nicht der Fall.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu übertragen.

Meiß

Engels

Dr. K.E. Meyer

Hanebeck

Dr. Hauß